

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Volkswirtschaftsdepartement
Generalsekretariat
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

St.Gallen, 9. Februar 2026

Vernehmlassung: II. Nachtrag zur Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung «II. Nachtrag zur Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen» (Gaöl) Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

Grundsätzliches

Einleitend sehen wir die Notwendigkeit und zeitnahe Revision des Gaöl-Gesetzes und der Neuorganisation des Gaöl-Vertragswesens. Mit einer Motion wurde das Thema Gaöl nach langen und kontroversen Diskussionen im Jahre 2020 auf die politische Ebene gebracht. Ein Gesetzesentwurf liegt nun vor. Die Aufträge aus der Motion 40.20.19 mit geänderter Wortlaut wurden teilweise in den Entwurf der Gesetzesvorlage aufgenommen. Verschiedene Forderungen und Anliegen haben jedoch keinen Eingang in der Botschaft und der Gesetzgebung gefunden.

Gemäss Botschaft wurden von Kanton und Gemeinden für die Administration und Verwaltung des Gaöl-Vertragswesens jährlich Fr. 2'250'000.-- aufgewendet. Darin sind die jeweiligen internen Ressourcen sowie Aufträge an Dritte enthalten. Wenn diese Kosten auf die 13'668 Gaöl-Einzelverträge aufgeteilt werden, betragen die Verwaltungskosten Fr. 164.-/Vertrag und Jahr. Demgegenüber werden in der Summe Fr. 2,8 Mio an Gaöl-Beiträgen ausbezahlt. Dies entspricht Fr. 204.-- pro Vertrag und Jahr. Diese Tatsache allein bedingt eine rasche und grundlegende Neuorganisation des Gaöl-Vertragswesens.

In der Botschaft wird die fachliche Qualität der Verträge und in einem geringeren Umfang auch die Bewirtschaftung der Gaöl-Flächen als mangelhaft dargestellt. Fazit: Das Gaöl-Vertragswesen ist sehr kostenintensiv. Das Verhältnis von Kosten und administrativem Aufwand steht in einem schlechten Verhältnis zum Aufwand der Bewirtschafter und dem Nutzen für die Biodiversität. Entsprechend ist das Gaöl-Vertragswesen rasch und umfassend zu revidieren. Es braucht Entscheide, mit welchen das Gaöl-Vertragswesen grundlegend reformiert wird. Gleichzeitig sind dabei auch die landwirtschaftsrechtlichen Vorgaben über die DZV sowie die Erkenntnisse und Massnahmen der kantonalen Biodiversitätsstrategie zu berücksichtigen.

Die Mitte St.Gallen fordert eine Professionalisierung des Gaöl-Vertragswesens mit einer neuen Zuständigkeitsregelung und dem Ziel, die Effizienz deutlich zu steigern.



Die folgenden Kernpunkte in der Vorlage werden durch die Mitte St.Gallen unterstützt:

- Das bisherige Dreiecksverhältnis Bewirtschafter – Gemeinde – Kanton wird nicht mehr beibehalten. Vertragspartner sind künftig nur noch Bewirtschafter und Kanton.
- Die gesamte Übertragung der Zuständigkeit an den Kanton ist für die geforderte Professionalisierung notwendig.
- Die seit vielen Jahren diskutierte Anpassung der Einzelverträge in Rahmenverträge pro Bewirtschafter wird künftig Teil der Abgeltung ökologischer Leistungen sein und für eine Effizienzsteigerung sorgen. Diese Absicht können wir vorbehaltlos unterstützen.
- Befürwortet wird auch die Absicht, künftig alle Gaöl-Flächen über das agriGIS zu verwalten. Dadurch können auch die vielen Kleinflächen einigermaßen praxisgerecht verwaltet werden.
- Die Zuständigkeit für die Verträge soll unabhängig der nationalen, kantonalen oder kommunalen Bedeutung einer einzigen Fachstelle zugeordnet werden.
- Es ist richtig, dass die Bewirtschaftungsformen und die Beitragszahlungen im Rahmen der Gesetzes- und Verordnungsanpassung und unter Berücksichtigung der klimatischen wie ökologischen Veränderungen überprüft und angepasst werden.

Für die Mitte St.Gallen sind verschiedene Punkte unbefriedigend gelöst. Wir fordern deshalb Optimierungen in Gesetz und Organisation:

- Die Gaöl-Flächen auf Nicht-Schutzflächen sollen nach Möglichkeit nicht mehr erneuert werden. Neue Gaöl-Verträge sollen nur noch für Schutzflächen ausgestellt werden. Dies ermöglicht eine Straffung der Vertragszahl und damit einen gezielteren Einsatz der finanziellen Mittel.
- Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten für das Gaöl-Vertragswesen muss beim Kanton sein. Wir erachten es aus verschiedenen Gründen als zielführender, wenn die Zuständigkeit für das Vertragsmanagement, die Beratung, die Beitragszahlung, die Kontrollen und die Beitragskürzungen beim Landwirtschaftsamt liegen würde. Der grösste Teil der Vertragsflächen wird durch direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaftet und ebenso werden Beitragszahlungen nach DZV auf den gleichen Flächen ohnehin ausbezahlt. Die Ansiedlung beim LWA anstelle beim ANJF trägt massgeblich zur Effizienzsteigerung bei.
- Das ANJF seinerseits soll die fachliche Überwachung übernehmen, die Massnahmen und die Qualität der Gaöl-Flächen sicherstellen und die übergeordnete Koordination mit der kantonalen Biodiversitätsstrategie wahrnehmen. Ebenso soll das Vertragsmanagement für alle Gaöl-Flächen, welche durch nicht DZ-berechtigte Personen oder Organisationen bewirtschaftet werden, durch das ANJF erfolgen.
- Im Rahmen der Agrarpolitik ist auf Bundesebene das Projekt regionale Biodiversität und Landschaft (PrBL) lanciert worden. Das Projekt hat zum Ziel, die bisherigen Landschaftsqualitätsprojekte und die Vernetzungsprojekte zusammenzuführen. Es ist deshalb naheliegend, das Vertragsmanagement für die Abgeltung ökologischer Leistungen und deren Abwicklung im PrBL zu integrieren. Umso wichtiger erscheint uns, dass das Gaöl-Vertragswesen deshalb beim LwA angesiedelt wird.
- Der Bewirtschafter soll durch die neuen Zuständigkeitsregelungen eine konkrete Ansprechstelle/Ansprechperson erhalten. Nur so kann die geforderte Effizienz wie auch die Qualität bei allen Massnahmen im Rahmen von BFF, Gaöl sowie Vernetzung und Landschaftsqualität (künftig zusammengeführt im PrBL) koordiniert und sichergestellt werden.



Die Mitte Kanton St.Gallen

Bemerkungen und Anträge zum Gesetz und zur Verordnung

Nachtrag zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen

Art. 2 Biotop Abs. 2

2 Der Anhang zu diesem Erlass ordnet die Biotop den im eidgenössischen Landwirtschaftsrecht verwendeten Bezeichnungen zu.

Da die Begrifflichkeiten der Biotop in Art. 2 Abs.1 lit i 1 – 8 klar aufgelistet sind, wird dieser Absatz 2 überflüssig, zumal bei einer Änderung der Begrifflichkeit im Landwirtschaftsrecht auch bei einer Anpassung des Anhanges eine Differenz zum Art. 2 entstehen würde.

Antrag: Streichung Art. 2 Abs. 2

II. Nachtrag zur Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen

Art.16 Schnitt

Die Bestimmung in Abs.1 ist unnötig. Das Schnittgut ist in der Regel bereits beim Mähen trocken oder hat spätestens nach einer Dauer von 3 – 4 Stunden einen TS-Gehalt von 90% erreicht. Für das Versamen der Pflanzen hat das Liegenlassen des Schnittgutes für die Dauer von 24 Stunden keine Bedeutung.

Antrag: Art. 16 Abs. 1 streichen

Die Bestimmung in Abs. 1^{bis} ist unnötig. Einerseits ist die Schnitthöhe von ca. 7 Zentimeter n bei allen Mähwerken, inkl. Hand- und Motorsense, ohnehin gegeben und zudem ist/wäre auch eine Kontrolle der 7 Zentimeter Schnitthöhe unverhältnismässig. Ebenso ist die Vorgabe für das Einwintern mit einer Vegetationshöhe von max. 20 Zentimeter fraglich. Je nach Pflanzenbestand und Witterungsverhältnis im Herbst kann dies von Jahr zu Jahr stark variieren. Fraglich ist auch der Stichtag für die Einwinterung, da die Differenz von Tal- zu Bergzone 4 bis zu vier Wochen ausmachen kann.

Antrag: Art. 16 Abs. 1^{bis} streichen

In Abs. 2 ist darauf zu verzichten, den Rückzugsstreifen mit zehn Prozent zu bestimmen. Die bisherige Regelung von 5 bis 10 Prozent rotierend hat sich bewährt.

Antrag: Art. 16 Abs. 2 Regelung wie anhin bei 5 – 10 Prozent

Art. 18 Beweidung und Viehtrieb

In Abs. 1 wird die Beweidung und der Viehtrieb auf Weideflächen durch Schafe verboten. Dies ist nicht nachvollziehbar, weiden Schafe doch sehr bodenschonend. Das Verbot wäre diskriminierend gegenüber den Schafhaltern. Die Beweidungsintensität ist vergleichbar mit Ziegen, da diese wiederum zugelassen sind. Andererseits soll in Abs. 2 das Beweidungsverbot von Schafen auf Wiesenflächen wieder aufgehoben werden. Dies steht in einem Widerspruch.

Antrag: Art. 18 Abs. 1. Der Zusatz «Die Beweidung durch Schafe ist nicht erlaubt» ist zu streichen.



Anhang 4

Unter dem Titel «Aufwändige Bewirtschaftung» wird für den Abtransport des Schnittguts von Hand ein Betrag von Fr. 150.-- vorgeschlagen. Entweder ist das ein Schreibfehler und es wurde ein 0 vergessen oder ist es eine Fehleinschätzung für den entstehenden Aufwand.

Antrag: Für den Abtransport des Schnittguts von Hand ist ein Beitrag auszurichten, welcher dem Ansatz für das Mähen mit der Handsense/Motorsense entspricht.

Anhang 6

Wir begrüßen den neuen Anhang 6 mit dem Verweis auf die Nutzungszeitpunkte und -häufigkeit. Der Anhang ist übersichtlich gestaltet und für alle Akteure informativ. Hingegen beurteilen wir die starre Umsetzung der Nutzungen nach diesem Schema als wenig sinnvoll. Die Bestimmungen für die Gaöl-Flächen sollen eine hohe Qualität zum Ziel haben. Entsprechend ist es nicht zielführend, wenn die Flächen über ganze Produktionszonen hinweg mit den gleichen Nutzungsbestimmungen belegt sind. Die Exposition und der Pflanzenbestand sind nach Flächen so unterschiedlich, dass die Nutzungszeitpunkte möglichst differenziert ausgestaltet werden sollen. Auch die Klimaveränderung bedingt eine Anpassung an die jetzt starren Stichtage. Die Umsetzung ist einfach im Handling, bewirkt aber eine grosse Qualitätssteigerung. Grundlage dazu sollen die aktuellen Bestandesbeurteilungen und die Zielsetzungen für eine hohe Biodiversität sein.

Wir regen an, einen entsprechenden Verweis in Anhang 6 aufzunehmen: *Bei einem Vertragsabschluss oder bei einer Verlängerung eines Vertrages ist der Nutzungszeitpunkt und -häufigkeit jeweils zu prüfen und, wo es die Zielsetzungen erfordern, anzupassen.*

II. Erlass Delegationsnorm

Die zuständige Dienststelle Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist zu ersetzen. Die Begründung ist auf Seite 2 der Vernehmlassung aufgeführt mit dem Hinweis auf die Übernahme der Gaöl-Verträge durch das LwA.

Antrag: Zuständige Dienststelle: neu: Landwirtschaftsamt

Allgemeiner Hinweis

Es stört uns, dass die DZV, Art. 55 Bst. c Absatz 5, vorschreibt, dass Biodiversitätsbeiträge auf Schutzflächen nur dann auszurichten sind, wenn ein Gaöl-Vertrag mit dem Bewirtschafter abgeschlossen wurde. Dies ist eine nicht tolerierbare Verknüpfung. Der Erwirchafter hat auch ohne Gaöl im Rahmen der Schutzverordnung und der Biodiversitätsbeiträge Leistungen zu erbringen und diese sollen entsprechend entschädigt werden. Der Artikel in der DZV ist Bundesrecht. Der Kanton soll sich deshalb beim Bund einsetzen, dass dieser Artikel in der DZV gestrichen wird. Allenfalls kann der Kanton St.Gallen über eine Standesinitiative beim Bund insistieren.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Franziska Steiner-Kaufmann
Präsidentin Die Mitte Kanton St.Gallen

